

## Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Persönlichkeiten

Die Gemeinde Sünching erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

### § 1

- (1) Verdiente Persönlichkeiten können mit folgenden Ehrungen und Auszeichnungen bedacht werden:
  - a) Ernennung zum Ehrenbürger der Gemeinde Sünching nach Art. 16 Abs. 1 GO
  - b) Verleihung des Ehrentellers der Gemeinde Sünching
  - c) Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Sünching in Gold, Silber und Bronze.
- (2) Die Ausgezeichneten werden in das Ehrenbuch der Gemeinde Sünching eingetragen.
- (3) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

### § 2

#### **Ernennung zum Ehrenbürger**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Sünching besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde in feierlicher Form ausgehändigt.

### § 3

#### **Ehrenteller**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann der Ehrenteller verliehen werden.
- (2) Der Ehrenteller ist in Zinn geprägt. Er hat einen Durchmesser von 24 cm und trägt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Sünching. Auf dem Tellerrand ist in der oberen Hälfte „Ehrenteller der Gemeinde Sünching“ und in der unteren Hälfte der Name des Ausgezeichneten sowie das Datum der Verleihung eingraviert.

- (3) Der Ehrenteller wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „..... hat sich um die Gemeinde Sünching verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ..... in dankbarer Anerkennung den Ehrenteller verliehen.

Sünching, den .....

Name

1. Bürgermeister“

#### **§ 4**

#### **Ehrennadel**

- (1) Die Ehrennadel kann an ehrenamtlich tätige Personen verliehen werden, die sich in langjährigen führenden aktiven Tätigkeiten in örtlichen Vereinen, Gruppen, kirchlichen und weltlichen Organisationen und Parteien Verdienste erworben haben.
- (2) Die Ehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen.

#### **§ 5**

- (1) Die Ehrennadel in Bronze kann für eine Tätigkeit von mindestens 10 Jahren verliehen werden.
- (2) Die Ehrennadel in Silber kann für eine Tätigkeit von mindestens 15 Jahren verliehen werden.
- (3) Die Ehrennadel in Gold kann für eine Tätigkeit von mindestens 20 Jahren verliehen werden.

#### **§ 6**

Vereine, Gruppen, Organisationen und Parteien können unter Angabe der Gründe Personen für die Verleihung der Ehrennadel vorschlagen.


#### **§ 7**

Die Verleihung der Ehrennadeln soll in mehrjährigem Abstand für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sünching, den 22. JAN. 2002  
GEMEINDE SÜNCHING

  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 25.01.2002 in der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Zimmer 1 zur  
Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 25.01.2002 angeheftet und am 26.02.2002 wieder abgenommen.

Sünching, den 27. Februar 2002

Gemeinde Sünching



Rist

Bürgermeister